



Oktober 2018
AK Positionspapier

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+)

Verstärkung der sozialen Dimension Europas?

COM (2018) 382

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,7 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Renate Anderl
Präsidentin

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Die Europäische Kommission hat nach der Vorlage eines Vorschlags zum Mehrjährigen Finanzrahmen auch einen Verordnungsvorschlag zum Europäischen Sozialfonds vorgelegt.

Der europäische Sozialfonds ist das zentrale Instrument, um die soziale Dimension der europäischen Union zu verwirklichen, da es in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion direkt bei den Menschen ansetzt. Aus diesem Grund ist die budgetäre und inhaltliche Ausgestaltung des neuen Sozialfonds von entscheidender Bedeutung.

Der Vorschlag der EU Kommission enthält als eines seiner Ziele eine Verbesserung des europäischen Zusammenhalts durch eine Stärkung der Kohäsionspolitik. Dieser Grundgedanke ist jedenfalls zu begrüßen. Allerdings entsprechen die konkreten Pläne diesem Ziel nicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere nicht bei der Ausgestaltung des neuen Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+).

Der Umfang der Aufgaben, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) durchgeführt werden sollen, steigt erheblich an. Mit dem ursprünglichen ESF sollen weitere vier Fonds vereint werden. In absoluten Zahlen steigt das Budget für den ESF zwar auf 101 Mrd Euro an, de facto kommt es durch die Ausweitung der Aufgaben jedoch zu einer Kürzung der Gelder für den ESF. Die BAK hält eine Mittelausstattung von zumindest 10 % des EU-Budgets bzw 30 % der Kohäsionsmittel für erforderlich, um

die Aufgaben ausreichend erfüllen zu können. Insbesondere bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit sind mehr Mittel nötig.

Die BAK spricht sich dezidiert gegen eine Bindung des ESF an die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des europäischen Semesters aus.

Der Vorschlag, dass bei der Mittelverteilung auch zusätzliche Faktoren, wie das Ausmaß der Arbeitslosigkeit oder die Integration von Flüchtlingen berücksichtigt werden sollen, ist zu begrüßen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der BAK.

Die Position der AK im Einzelnen

Budgetäre Ausstattung:

Das ESF+ Budget für die nächste Haushaltsperiode (2021 – 2027) soll 101 Mrd Euro betragen. Dieser Betrag ist zwar etwas höher als in der jetzigen Periode (88 Mrd Euro). Allerdings sollen im neuen ESF+ insgesamt fünf Fonds zusammengeführt werden. Das heißt, dass neben dem ESF nunmehr auch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation sowie das Gesundheitsprogramm im Rahmen der Mittelausstattung für den ESF+ finanziert werden müssen. Die vorgesehene budgetäre Ausstattung bedeutet de facto keine Ausweitung, sondern eine Verringerung der Mittel. Keinesfalls ist sie ausreichend. Aufgrund der dringlichen und weitreichenden Herausforderungen, die der ESF bereits jetzt zu bewältigen hat, wäre ein Anteil am EU-Budget von 10 % (bzw an den Europäischen Strukturfonds-Mitteln von 30 %) jedenfalls notwendig. Laut Vorlage der EU Kommission erreicht der neue ESF+ nur einen Anteil von 7,9 % am EU-Haushalt (bzw 27 % am ESIF), obwohl er eine Reihe zusätzlicher Aufgaben zu erfüllen hat. Dieser Anteil muss daher jedenfalls erhöht werden. Als Begründung für die Zusammenführung diverser sozial-, bildungs- und beschäftigungspolitischer Initiativen in den neuen Fonds wird die Überwindung der Fragmentierung der Finanzierungsinstrumente in der Sozialpolitik angeführt. Klarere Strukturen und vereinfachte Finanzinstrumente sind grundsätzlich ein begrüßenswertes Ziel. Durch die Zusammenlegung alleine ist

dies jedoch noch nicht gewährleistet. Vielmehr wird es angesichts des nicht ausreichend aufgestockten Budgets zu Interessenskonflikten zwischen den zu verfolgenden Inhalten kommen, insbesondere durch die Aufnahme weitreichender gesundheitspolitischer Vorhaben und Ziele.

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen, dass zukünftig bei der Mittelverteilung auch zusätzliche Faktoren wie das Ausmaß der Arbeitslosigkeit oder die Integration von Flüchtlingen berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der BAK. Besonders das Kriterium der Integration von Flüchtlingen sollte verstärkt berücksichtigt werden. Die gesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Integration dieser Menschen ist ein wesentlicher Hebel für das zukünftige Miteinander in unserer Gesellschaft.

Spezifische Ziele:

Die Zielgruppen und Themenbereiche, die in den spezifischen Zielen ausgeführt werden, werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte. Ebenso begrüßt wird die Verankerung der Inklusion und der Armutsbekämpfung als eines der wesentlichen Ziele des neuen Sozialfonds sowie die ausdrückliche Berücksichtigung der Anpassung an Digitalisierung durch Weiterbildung, da dies eine der weitreichendsten Herausforderungen der aktuellen Arbeitswelt darstellt.

Bei folgenden Zielen gibt es jedoch einen Verbesserungsbedarf, um die Menschen stärker in den Fokus der Aktivitäten zu stellen, wie es auch dem langjährigen Motto des ESF entspricht:

- Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung sollte nicht ausschließlich die Interessen der Unternehmen und des Arbeitsmarktes, sondern auch die Kompetenzen und Neigungen der Auszubildenden berücksichtigen.
- Die sozioökonomische Integration von MigrantInnen als eines der zu verfolgenden Ziele wird begrüßt. Auch dabei ist jedoch ein besonderer Fokus auf die Qualifizierung als Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und nicht nur auf Beschäftigungsförderung zu legen.
- Bei der Förderung von Frauen wird die Steigerung der Erwerbsbeteiligung und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie der Ausbau der Kinderbetreuung angesprochen, wodurch zweifellos eines der drängendsten Probleme von Frauen im Erwerbsleben adressiert wird. Im Gegensatz zur aktuellen Periode findet sich jedoch kein Hinweis, Maßnahmen zur Bekämpfung des Gender Pay Gaps in den ESF+ zu integrieren. Hier muss die Formulierung der aktuellen Periode übernommen werden.

Thematische Konzentration:

Jugendliche

In der aktuellen Periode wird ein besonderer Fokus auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gelegt. Aufgrund der vorliegenden Dokumente ist zu befürchten, dass diese klare Ausrichtung

verloren geht. Die Jugendarbeitslosigkeit ist seit 2013 zwar etwas zurückgegangen, trotzdem ist das Ausmaß nach wie vor äußerst besorgniserregend und es bedarf besonderer Anstrengungen, um die Jugendlichen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Jugendbeschäftigungsinitiative wird in den neuen ESF+ integriert. Das ist an sich noch nicht zu kritisieren, sondern könnte die Wirkung auch erhöhen. Allerdings lässt die konkrete Ausgestaltung Zweifel daran aufkommen. Im Rahmen der thematischen Konzentration sieht der Entwurf vor, dass Mitgliedsstaaten 10 % ihrer Mittel dem Jugendschwerpunkt widmen müssen, wenn die NEETs Rate über dem Durchschnitt der EU liegt. Die neue Definition enthält also drei derzeit noch unbekannte Variable (Höhe des ESF Budgets des Mitgliedsstaates, nationale NEETs Rate und europäische NEETs Rate), die eine Beurteilung des tatsächlichen für Jugendliche vorgesehenen Budgets völlig im Unklaren lassen. Darüber hinaus ist die Jugendarbeitslosigkeit kein Kriterium mehr, ob besondere Interventionen gesetzt werden müssen. Auch wenn die stärkere Berücksichtigung der NEETs zu begrüßen ist, ist die Jugendarbeitslosigkeitsrate ein wichtiges Kriterium und sollte zusätzlich herangezogen werden. Dieser Schwerpunkt muss sich auf alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen beziehen, denen der Abschluss einer Berufsausbildung und der darauffolgende Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht gut gelingt. Da zu befürchten ist, dass aufgrund der vorgesehenen Regelung die tatsächlichen Mittel für Jugendliche deutlich sinken werden, braucht es die Reservierung eines fixen Budgets, das keinesfalls unter der Ausstattung der jetzigen Jugendbeschäftigungsinitiative liegen darf.

Bindung an länderspezifische Empfehlungen

Klar abgelehnt wird die stärkere Bindung des ESF+ an die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Diese Bindung an die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters geknüpfte Konditionalitäten können schwerwiegende Folgen für die Mitgliedstaaten haben: Würden EU-Projekte nicht mehr gefördert werden, weil die Mitgliedstaaten ihre Vorgaben aus den länderspezifischen Empfehlungen nicht erfüllen, würde sich dieser Schritt unmittelbar negativ auf die ArbeitnehmerInnen in den Ländern auswirken. Denn keine EU-Mittel für Projekte bedeutet zwangsläufig keine Arbeitsplätze. Die stärkere Bindung des ESF+ an die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des europäischen Semesters wird daher kritisch gesehen. Im Extremfall könnte für Österreich beispielsweise die Auszahlung von ESF- und anderen Kohäsionsmitteln an eine Erhöhung des gesetzlichen Pensionsalters gebunden werden, da dies der (zurückzuweisende) Inhalt der aktuellen länderspezifischen Empfehlungen an Österreich ist. Diese Vorgangsweise wird als deutlich zu weitgehend und unsachlich abgelehnt. Überdies sind die jährlichen länderspezifischen Empfehlungen nicht mit der mehrjährigen Planung der EU Programme zu vereinbaren.

Nationale Kofinanzierung:

Kritisch gesehen wird auch die generelle Erhöhung des nationalen Kofinanzierungsanteils. Gerade für wirtschaftlich schwächere Mitgliedstaaten wird ein Rückgang der EU Mittel zu einer geringeren Inanspruchnahme führen. Gleichzeitig sind dies aber jene Staaten, in de-

nen die Herausforderungen, die durch den ESF+ angesprochen werden sollen, wie Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder Armutsbekämpfung, in besonderem Maß auftreten. Die Annahme der Kommission, dass die Anhebung der nationalen Kofinanzierungsanteile dazu beitragen wird, dass sich die AkteurInnen vor Ort stärker engagieren, darf daher bezweifelt werden.

Partnerschaft:

Der aktuelle Vorschlag sieht eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung vor. Dies ist gegenüber der aktuellen Regelung eine deutliche Schwächung der Stellung der Sozialpartner, da derzeit in einem „Code of Conduct“, der auf Basis der aktuellen Verordnung vereinbart wurde, geregelt ist, dass die Sozialpartner auf allen Ebenen, also auf nationaler und regionaler sowie in allen Themenbereichen und in jedem Stadium der Umsetzung (Planung des Operationellen Programms, Umsetzung und Evaluierung) mit Stimmrecht einzubeziehen sind. Eine gleichlautende Regelung muss auch beim neuen ESF+ verankert werden.

Mittelverwaltung:

In der Einleitung zum Entwurf der Kommission wird mehrfach erwähnt, dass in der neuen Periode die Mittel effektiver vergeben und verwendet werden. Ein zentrales Element wird die Vereinfachung der Verfahren zur Implementierung und Abwicklung der Programme sein. Wird es hier keine deutlichen Verbesserungen geben, werden sich die Wirkungen in überschaubaren Grenzen halten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Silvia Hofbauer

T: +43 (0) 1 501 651 2642
silvia.hofbauer@akwien.at

sowie

Petra Völkerer

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
petra.völkerer@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73